

Branche aktuell

Finanzierung einer kasachischen GmbH - Probleme bei Stammkapitalerhöhung

Rödl & Partner



In Zeiten der Finanzkrise, aber auch bei der alltäglichen Geschäftstätigkeit stellt sich regelmäßig die Frage nach den Möglichkeiten zur Finanzierung einer Tochtergesellschaft. Die Frage der richtigen Finanzierung betrifft dabei nicht nur lokale Unternehmen. In der Regel ist diese Frage auch bei ausländischen Investoren, die in Kasachstan in Form einer GmbH gemäß kasachischem GmbH-Gesetz („**GmbH**“) rechtlich präsent sind, von besonderer Bedeutung. Denn jedes Auslandsengagement setzt eine ausgewogene, zukunftsgerichtete Finanzierung voraus. Das kasachische Recht bietet hierfür viele Gestaltungsmöglichkeiten, die sich jedoch aus rechtlicher sowie wirtschaftlicher Sicht grundlegend unterscheiden.

Fremdkapitalfinanzierung

Bei der Finanzierungsplanung ist wichtig, zwischen der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung zu unterscheiden. Bei der Darlehensfinanzierung als Fremdkapitalfinanzierung ist die GmbH verpflichtet, das aufgenommene Kapital rückzuführen, sodass das aufgenommene Darlehen als Verbindlichkeit mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren ist. Die GmbH als Darlehensnehmerin kann sich im Falle des Kapitalbedarfs sowohl an ihre Gesellschafter als auch an unbeteiligte Dritte, z.B. ihre Hausbank wenden. Der GmbH bzw. ihren Gesellschaftern ist dabei freigestellt, über die Höhe des aufzunehmenden Darlehens zu entscheiden. Trotz der Möglichkeit der freien Entscheidung über den Finanzierungsumfang sind dennoch zwei Faktoren zu berücksichtigen. Zum einen ist zu prüfen, wie die Zinszahlungen einer GmbH an ihre Muttergesellschaft in Kasachstan zu besteuern sind. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine Beschränkung der Besteuerung von Zinseinkünften in Kasachstan vor¹. Zweitens wird die Entscheidung über den Finanzierungsumfang durch die steuerlichen Unterkapitalisierungsregeln („Thin Cap Rules“) beeinflusst. Der Regelungsinhalt dieser steuerrechtlichen Bestimmung besteht darin, die vollumfängliche Abzugsfähigkeit der Zinszahlungen bei der kasachischen Gesellschaft als Darlehensnehmerin zu beschränken, wenn das Verhältnis zwischen dem Fremdkapital und dem Eigenkapital der kasachischen Gesellschaft 6 zu 1 überschreitet². Sollte dieses Verhältnis überschritten werden, sind die an die Muttergesellschaft abgeführten Zinsen nicht

¹ Das Doppelbesteuerungsabkommen („**DBA**“) zwischen Kasachstan und Deutschland sowie das DBA zwischen Kasachstan und Österreich sehen eine Beschränkung der Besteuerung von Zinseinkünften auf 10 % des Bruttobetrages vor.

² Zwar beträgt das Verhältnis zwischen dem Fremdkapital und dem Eigenkapital für juristische Personen seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzbuches ab dem 1. Januar 2009 für juristische Personen 4 zu 1. Diese Regelung wurde jedoch durch das Einführungsgesetz zum Steuergesetzbuch bis zum 1. Januar 2012 außer Kraft gesetzt. Bis dahin bleibt es beim Verhältnis 6 zu 1.

abzugsfähig, sodass die Bemessungsgrundlage um den entsprechenden Betrag nicht reduziert wird.

Eigenkapitalfinanzierung

Die Eigenkapitalfinanzierung, die entweder in Form einer Stammkapitalerhöhung oder durch Gesellschafterzuschuss ins Vermögen der Gesellschaft durchgeführt wird, unterscheidet sich von der Fremdkapitalfinanzierung dadurch, dass die Gesellschaft nicht zur Rückführung der eingezahlten Einlagen verpflichtet wird. Das Eigenkapital (Stammkapital sowie Kapitalrücklagen) darf bis auf Gewinne oder Vermögensverteilung bei einer Stammkapitalherabsetzung nicht ausgeschüttet werden. Die Entscheidung zugunsten einer der beiden Eigenkapitalfinanzierungsmöglichkeiten ist vorwiegend durch eine steuerliche Regelung beeinflusst. Gemäß dem kasachischen Steuergesetzbuch sind nur Einlagen ins Stammkapital der Gesellschaft nicht ertragsteuerpflichtig. Die Zuschüsse der Gesellschafter sind demgegenüber als Erträge der GmbH in Höhe von 20 % zu versteuern. Somit besteht für die Gesellschafter praktisch nur die Alternative, ihre GmbH durch die Stammkapitalerhöhung zu finanzieren. Anderenfalls müssen sie erhebliche steuerliche Nachteile in Kauf nehmen, sodass der Gesellschafterzuschuss ins Vermögen der Gesellschaft für die meisten Investoren keine „echte“ Alternative darstellt.

Wenn man alle Finanzierungsmöglichkeiten aus steuerlicher Sicht betrachtet und den Umstand berücksichtigt, dass sich die Frage nach der Finanzierung in der Regel im Falle des Kapitalbedarfes stellt, ist der Gestaltungsraum der Gesellschafter derart beschränkt, dass ihre Entscheidung nur auf eine einzige Alternative reduziert wird – die Stammkapitalerhöhung. Denn die Fremdkapitalfinanzierung durch ein Darlehen erscheint nur dann sinnvoll, wenn die Unterkapitalisierungsregeln eingehalten werden können. Jedoch wird die Entscheidung über die Finanzierung oft erst dann getroffen, wenn die Finanzsituation einer Gesellschaft nicht mehr ausgeglichen ist und gerade dadurch der Finanzierungsbedarf entsteht. Dieser Zustand bedeutet gleichzeitig, dass das Eigenkapital der Gesellschaft nicht ausreicht, sodass das Verhältnis zum Fremdkapital die gesetzlich bestimmte Grenze 1 zu 4 überschreitet. Bei Eigenkapitalfinanzierung durch Gesellschafterzuschüsse müssen die Gesellschafter Abschläge in Höhe der Ertragsteuer in Kauf nehmen. Somit bleibt den Gesellschaftern nur der Weg der Stammkapitalerhöhung.

Die verbleibende Möglichkeit der Finanzierung, das Stammkapital der Gesellschaft zu erhöhen, hat zwar keine steuerlichen Nachteile. Ihre rechtliche Gestaltung sowie die Rechtsfolgen bei Verletzung der Einzahlungspflicht durch einen der Gesellschafter sind jedoch im kasachischen GmbH-Gesetz („**GmbHG**“) nicht abschließend geregelt und das GmbHG weist erhebliche Regelungslücken auf.

Probleme bei Stammkapitalerhöhung

Das Stammkapital einer GmbH kann durch folgende Maßnahmen erhöht werden:

- ❖ Zusätzliche anteilmäßige Einlagen ins Stammkapital der Gesellschaft durch alle Gesellschafter;
- ❖ Stammkapitalerhöhung der Gesellschaft durch eigene Mittel (Eigenkapital), auch durch ihr Reservekapital;

- ❖ Zusätzliche Einlage ins Stammkapital der Gesellschaft durch einen der Gesellschafter, wenn sich andere Gesellschafter damit einverstanden erklären;
- ❖ Durch Aufnahme eines neuen Gesellschafters.

Da die Gesellschafter durch die Stammkapitalerhöhung in der Regel nur die finanzielle Lage ihrer Tochtergesellschaft verbessern wollen und das Stimmenverhältnis, das sich nach der Höhe der Anteile der Gesellschafter am Stammkapital bestimmt, dabei unverändert bleiben sollte, entscheiden sie sich grundsätzlich für die Stammkapitalerhöhung durch die Leistung zusätzlicher Einlagen durch alle Gesellschafter. Wenn alle Gesellschafter die Einlagen gemäß ihren Anteilen am Stammkapital leisten, bleibt das Stimmenverhältnis in der Gesellschafterversammlung durch die durchgeführte Stammkapitalerhöhung unbeeinflusst. Bei frist- und anteilsgemäßer Leistung von zusätzlichen Einlagen wird das angestrebte Ziel, die Finanzierung ihrer Gesellschaft zu gewährleisten, soweit erreicht. Die Probleme entstehen erst, wenn einer der Gesellschafter seiner Pflicht, die beschlossene Stammkapitalerhöhung entsprechend seinem Anteil mitzutragen, nicht erfüllt. Die Unsicherheit bei dieser Situation hat ihre Ursache in der fehlenden gesetzlichen Regelung. Denn die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung bei der Stammkapitalerhöhung sind nicht geregelt.

Die Lösung dieses Problems ist im allgemeinen Zivilrecht zu suchen. Im Falle der Nichtregelung eines bestimmten Tatbestandes ermöglicht das kasachische Zivilrecht die Anwendung einer existierenden Rechtsnorm, die einen vergleichbaren Regelungsinhalt hat (Analogie). Die Analogie ist ausdrücklich im kasachischen Zivilgesetzbuch verankert und setzt folgendes voraus: Notwendigkeit der rechtlichen Regulierung, Regelungslücke sowie vergleichbare Interessenlage. Da die oben beschriebene Situation alle diesen Bedingungen erfüllt, ist zu prüfen, ob eine Rechtsnorm im Gesetz, die einen vergleichbaren Sachverhalt regelt, gegeben ist. Unter Berücksichtigung des vergleichbaren Regelungsinhaltes ist im vorliegenden Fall Art. 24 GmbHG, der die Rechtsfolgen der Nichtleistung der Stammeinlagen bei der Bildung von Stammkapital regelt, analog anzuwenden. Gemäß dieser Vorschrift sind bei der Leistung von Stammeinlagen folgende Regelungen bzw. Rechtsfolgen zu beachten:

- ❖ Die Stammeinlagen sind innerhalb eines Jahres nach der Registrierung der GmbH zu leisten. Bei einer analogen Anwendung dieser Norm würde es bedeuten, dass die Jahresfrist für die vollständige Leistung von zusätzlichen Einlagen ab der Anmeldung der Stammkapitalerhöhung bei der Registrierungsbehörde beginnt. Zu beachten ist, dass die Hälfte der einzuzahlenden Einlagen bereits bei der Registrierung eingebracht werden müssen.
- ❖ Wenn einer der Gesellschafter seine Stammeinlagen nicht fristgemäß³ leistet, hat die Gesellschaft selbst diese Einlagen mittels ihres Eigenkapitals zu erwerben oder das Stammkapital bis zur eingezahlten Höhe zu erhöhen. Der Gesellschafter, der seine Pflicht verletzt hat, ist gegenüber der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet. Wenn man berücksichtigt, dass sich die Gesellschaft im hier erwähnten Fall selbst in finanzieller Notlage befindet, bleibt nur die Möglichkeit, die Stammkapitalerhöhung auf die bereits eingezahlten Einlagen anderer Gesellschafter zu begrenzen. Die Einzahlung durch nicht alle Gesellschafter hat die Verschiebung des Stimmenverhältnisses zur Folge. Diejenigen Gesellschafter, die ihre Stammeinlagen entsprechend ihren Anteilen

³ Die Einzahlungsfrist wird in der Regel durch Gesellschafter im Beschluss über die Stammkapitalerhöhung bestimmt. Sie darf jedoch gemäß Art. 24 GmbHG nicht länger als ein Jahr betragen.

eingebraucht haben, werden mehr Stimmen in der Gesellschafterversammlung erhalten. Dieser Aspekt ist vor allem dann wichtig, wenn vor der durchgeführten Stammkapitalerhöhung zwischen den Gesellschaftern „Waffengleichheit“ herrschte und danach ein gleichberechtigter Gesellschafter zum Minderheitsgesellschafter wird.

- ❖ Schließlich kann in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, dass die nicht geleisteten Einlagen zwischen den übrigen Gesellschaftern gemäß der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital der Gesellschaft verteilt oder an eine dritte Person veräußert werden. Diese Rechtsfolge führt auch zur zwangsläufigen Verschiebung der Stimmenverhältnisse in der Gesellschaft. Entweder werden die übrigen Gesellschafter mehr Stimmen in der Gesellschafterversammlung erhalten oder eine außenstehende Person wird in die Gesellschaft aufgenommen und erhält somit die ihrem erworbenen Anteil entsprechenden Stimmen.

Fazit

Welche Finanzierung für ein Unternehmen in einer bestimmten Situation angebracht ist, ist eine komplizierte Entscheidung mit vielen Tücken. Oft ist die Entscheidung der Gesellschafter auf eine einzige Möglichkeit beschränkt – die Stammkapitalerhöhung. Dieser Weg ist jedoch gesetzlich lückenhaft geregelt und man findet kaum brauchbare Rechtsprechung zu diesem wichtigen Thema. Aus diesen Gründen ist derjenige Investor gut beraten, der alle Eventualitäten bereits vor der Beschlussfassung über die Stammkapitalerhöhung berücksichtigt und die Rechtsfolgen möglicher Pflichtverletzungen durch seine Mitgesellschafter in einem Protokoll manifestiert.

Nikolai Knorr ist Leiter der Niederlassung von „Rödl & Partner“ in Almaty

Business Zentrum „Kulan“
Prospekt Dostyk 188, Office 702
Almaty
Tel.: +7 727 2599165
Mob: +7 702 2167116
nikolai.knorr@roedl.ru